



---

**TOP VIII      Novellierung der (Muster-)Weiterbildungsordnung**

**Titel:**            Zeitlich vorgeschriebene Weiterbildung und Weiterbildung in den vorgeschriebenen Weiterbildungsstätten bei Priorisierung rein kompetenzbasierter Weiterbildung im Fachgebiet Neurologie

**Beschlussantrag**

**Von:**            Prof. Dr. Johannes Buchmann als Abgeordneter der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern  
Dipl.-Med. Fridjof Matuszewski als Abgeordneter der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern  
Dr. Anke Müller als Abgeordnete der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern  
Dr. Wilfried Schimanke als Abgeordneter der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern  
Dr. Evelin Pinnow als Abgeordnete der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern  
Karsten Thiemann als Abgeordneter der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern  
Prof. Dr. Andreas Crusius als Mitglied des Vorstands der Bundesärztekammer

---

**DER DEUTSCHE ÄRZTETAG MÖGE BESCHLIESSEN:**

In der novellierten (Muster-)Weiterbildungsordnung (MWBO) 2018 wird im Gebiet Neurologie in dem Abschnitt Weiterbildungszeit nach den Wörtern "60 Monate Neurologie unter Befugnis an Weiterbildungsstätten, davon" folgender Anstrich eingefügt:

"- müssen 24 Monate in der stationären Patientenversorgung in einer Einrichtung mit voller Weiterbildungsbefugnis abgeleistet werden"

**Begründung:**

In den neuropsychiatrischen Fächern (Psychiatrie, Neurologie, Kinderpsychiatrie) lassen sich Weiterbildungsinhalte im Vergleich zu den rein somatischen Fächern schlechter kompetenzbasiert abbilden. Die Schwere des aktuellen Krankheitsbildes spielt bei Diagnostik und Therapie eine entscheidende Rolle. Ein Beispiel hierfür sind Demenzen oder Psychosen: Bestimmte Zustandsbilder und ihre differentialdiagnostische/-therapeutische Einordnung lassen sich nur in Maximalversorgungszentren mit voller Weiterbildungsbefugnis vermitteln, die das gesamte Patientenspektrum des Fachgebietes auch in ihrer Akuität abbilden. Gleiches gilt für bestimmte Therapien. Die Delegation dieser inhaltlichen Probleme an die Landesärztekammern ist nicht ausreichend. Deshalb

---

Angenommen:  Abgelehnt:  Vorstandsüberweisung:  Entfallen:  Zurückgezogen:  Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0



sollten für die genannten Fächer verpflichtende Weiterbildungsinhalte mit zeitlicher Vorgabe auch in der MWBO enthalten sein. Hier ist eine Sonderstellung zu konstatieren. Ansonsten droht eine erhebliche fachliche Aufweichung und Schwächung der Facharztweiterbildung in den entsprechenden Fachgebieten. Der Antrag erfolgt in Abstimmung und mit Unterstützung der Deutschen Gesellschaft für Psychiatrie, Neurologie und Nervenheilkunde (DGPPN) sowie der Deutschen Gesellschaft für Neurologie (DGN).